

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 1. Teil, 13.10.1904

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Vierte Sitzung (erster Teil).

Oldenburg, den 13. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Verbesserung der Dampfverbindungen zwischen Harle und Wangerooge, sowie der Eisenbahneinrichtungen für den Badeverkehr auf Wangerooge. (Anlage 6.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den größeren Orten. 1. Lesung. (Anlage 4.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. das Hebammenwesen. 1. Lesung. (Anlage 12.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten. 1. Lesung. (Anlage 5.)
 5. Bericht der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg um Erlass eines Landesgesetzes, welches die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterwirft.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen, betr. Erweiterung des Lehrziels an Volksschulen u.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen, betr. Organisation der politischen Gemeinden als Schulverbände.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über ein Schreiben der Frau Elise Brüning zu Oldenburg vom 28. September 1904.
 9. Interpellation des Abg. Gerdes, betr. Beseitigung des Lehrermangels.
 10. Interpellation des Abg. Ahlhorn-Osternburg, betr. die Vorlage eines neuen Gehaltsregulativs für Beamten und Lehrer.
 11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Bewilligung eines Beitrags zum Bau eines gemeinschaftlichen Lotsenhauses in Bremerhaven. (Anlage 10.)
 12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Obst- und Gartenbau-Vereine des Herzogtums Oldenburg um Anstellung des Landesobstgärtners Zimmel als Zivilstaatsdiener mit dem Berufe, seine Tätigkeit in erster Linie der Hebung des Obstbaues im Herzogtum Oldenburg zu widmen.

13. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betr. die Erhöhung der östlichsten und die Anlage einer neuen Buhne auf der Insel Wangerooge. (Anlage 7.)
14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Nachbewilligung zu dem Neubau eines Wohnhauses auf dem Vorwerk Ostergroden. (Anlage 11.)
15. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Herstellung von Uferschutzanlagen am Blexer Außengroden. (Anlage 9.)

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. Oberbaurat Böhlk, Baurat Freese, Oberregierungsrat Voedecker, Oberregierungsrat, Eisenbahn-Direktor Graepel, Oberregierungsrat Scheer, später Minister Willich, Minister Kuhstrat I, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Der **Präsident** eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer, Abg. Kabeling, verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Es wird vom Landtage genehmigt.

Ferner verliest Abg. Kabeling die Eingänge. Der Verweisung an die Ausschüsse, wie verlesen, wird zugestimmt.

Der **Präsident** teilt mit, daß der Abg. Frhr. von Hammerstein bis zum Schluß der Tagung, der Abg. Althorn (Zetel) für die heutige Sitzung beurlaubt seien.

Ferner sei eine Petition Cordes dem Petenten zurückgegeben, da dieselbe zu spät eingegangen sei. Der Antrag Dauen sei etwas geändert und werde verlesen werden.

Der Antrag wird verlesen, er lautet jetzt:

Der Landtag wolle beschließen, daß den Amtsverbänden Zever und Rüstringen, oder den östlichen Gemeinden des Zeverlandes, welche von der Bahn durchschnitten werden, ein Zuschuß bis zu 40% der zu veranschlagenden Baukosten einer Eisenbahn von Kaisershof nach Bant mit Abzweigung von Sengwarden nach Zever aus der Staatskasse in Aussicht gestellt wird.

Der Landtag ist mit dieser Aenderung einverstanden.

Der **Präsident** teilt dann noch mit, daß heute verschiedene Punkte zur Beratung ständen, von denen die Berichte nicht 2 Tage vorher in die Hände der Abgeordneten gelangt seien. Er bitte, dies zu entschuldigen und bitte darum, auch für die nächste Sitzung die Frist nach Bedarf abkürzen zu dürfen.

Der Landtag ist damit einverstanden.

Schließlich teilt der **Präsident** noch mit, daß eine Interpellation des Abg. Schröder eingegangen sei, folgenden Inhalts:

„Zeitungs-nachrichten zufolge erhalten die Abiturienten des Lehrerseminars zu Wechta nicht die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

Ich bitte Großherzogliche Staatsregierung daher um Auskunft über die Gründe, welche die Reichs-Schulkommission veranlassen, dem Seminar die Berechtigung vorzuenthalten und frage an, welche Schritte die Staatsregierung zur Beseitigung dieses Ausnahmestandes in Aussicht genommen hat.“

Schröder.

Die Interpellation sei genügend unterstützt, sie werde der Staatsregierung schriftlich mitgeteilt werden und setze er die Begründung derselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Ferner sei eine Interpellation des Abg. Jungbluth eingegangen, die anfrage, warum den wiederholten Beschlüssen des Provinzialrats zu Birkenfeld in Sachen „Fleischbeschau“ bisher von der Staatsregierung keine Folge gegeben worden sei. Auch diese Interpellation sei genügend unterstützt, sie werde der Staatsregierung mitgeteilt und ebenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Verbesserung der Dampferverbindungen zwischen Harle und Wangerooge, sowie der Eisenbahneinrichtungen für den Badeverkehr auf Wangerooge. (Anlage 6.)

Der Ausschuß hat beantragt:

Der Landtag wolle zu folgenden Aufwendungen seine Zustimmung erteilen:

I. zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds auf das Jahr 1905:

1. zur Anschaffung eines neuen Fährdampfers zum Betrage von 110 000 M.
2. zur Erhöhung der zur Vorlage der Staatsregierung beim Landtage vom 24. Februar 1904, Anlage 25, betreffend den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn vom Dorfe Wangerooge nach dem Osten der Insel u. s. w. bewilligten Mittel von 97 000 M. um folgende Beträge:
 - a) für 3 Stück Personenwagen je 6 000 M. . . . 18 000 M.,
 - b) für 1 Stück Gepäckwagen 5 000 "
 - c) für 1 Wagen-schuppen 7 000 "

zusammen um 30 000 M.,

also im ganzen zu einer Mehraufwendung von 140 000 M.

II. Zu Lasten der Position 88 der Eisenbahn-Betriebskasse auf das Jahr 1905:



- | | |
|---|----------|
| 1. für Ergänzungen und Veränderungen in Harle | 3 000 M. |
| 2. für Höherlegung eines Teils der Inselbahn nach dem Westen in Wangeroooge | 8 000 M. |
| 3. für die Erbauung eines Aborts auf dem Westanleger in Wangeroooge | 1 100 M. |

also im ganzen zu einer Mehraufwendung von 12 100 M.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung und erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abg. **Wessels**: Zuerst müsse er bemerken, daß auf Seite 114 des Abklatsches 2. Zeile ein Schreibfehler sich eingeschlichen habe. Es sei dort das Wort „welche“ ausgelassen. Er habe ein berichtigtes Exemplar der Registratur zugehen lassen.

Die Frage, mit der man es hier zu tun habe, sei dem Landtage nicht in allen Teilen neu. Ein Teil der Vorlage, soweit diese den Dampfer betreffe, habe schon dem vorigen Landtage vorgelegen; für die Einstellung dieses Dampfers habe aber die Staatsregierung eine Reihe von Ausgaben für nötig erachtet, die der damalige Ausschuß geglaubt habe nicht bewilligen zu können; und so sei der Dampfer gleich im Ausschuß, wie nachher auch im Plenum gescheitert. Diese geforderten Mehrausgaben fehlten in der jetzt vorliegenden Anlage. Der Ausschuß hätte deswegen geglaubt, dieser seine Zustimmung nicht versagen zu dürfen, da die Beschaffung eines neuen Dampfers allerdings unbedingt notwendig sei.

Es sei zunächst die Frage aufzuwerfen, ob der Dampfer „Nordfriesland“ in der Lage sei, den Verkehr zu bewältigen. Der Ausschuß habe diese Frage eingehend geprüft und mit nein beantwortet. So wie es jetzt sei, könne es nicht bleiben. Die Frequenz des Bades habe sich bedeutend gehoben und habe sich z. B. in den Jahren 1897—1903 mehr als verdoppelt. Es seien im Jahre 1897 auf Wangeroooge 2160, im Jahre 1903 aber 5200 Kurgäste gewesen. Das macht im Jahre einen Zuwachs von 500 Personen. Die Staatsregierung habe nur einen Zuwachs von 350 Personen berechnet; das sei zu wenig, auch wenn man das letzte, außerordentlich günstige Jahr 1904 nicht in Betracht zöge. In der Vorlage sei berechnet, daß 36% des gesamten Verkehrs über Harle nach Wangeroooge gingen. In Zukunft würde dieser Weg noch angenehmer werden und dadurch der Verkehr sich noch mehr heben. Ganz besonders aber gelte dies von dem Güterverkehr. Als im Jahre 1899 zum erstenmale der Lloyd mit dem Dampfer „Lachz“ seine Verbindung nach Wangeroooge hergestellt habe, habe man eine Abnahme des Verkehrs auf dem alten Wege nur im Personenverkehr feststellen können. Der Güterverkehr über Harle habe sich nur immer gesteigert, und das werde auch in Zukunft so bleiben. Es sei ja auch nur natürlich, da doch alle Lebensmittel vom Festlande bezogen werden müßten. Aus allem folge die Notwendigkeit besserer Verkehrsmittel, und der Ausschuß habe auch keinen Anstand genommen, diesen Teil der Vorlage zu bewilligen.

Es folge dann unter I. 2 die Beschaffung von neuen

Personen- und Güterwagen. Diese Forderung sei selbstverständlich; denn wenn der Verkehr zunehme, so müsse auch für Vermehrung des Wagenmaterials gesorgt werden. Bisher habe man 164 Sitzplätze zur Verfügung gehabt; dies sei aber nicht ausreichend, denn an einem Tage seien einmal 221 Personen über Harle angekommen. Daher sei auch dieser Teil der Vorlage zu befürworten.

Unter II. 1 handele es sich dann um Ergänzungen und Veränderungen in Harle, die ohne weiteres hätten angenommen werden müssen, und unter 2 um Bewilligung von 8000 M. für die Höherlegung der Inselbahn nach dem Westen der Insel. Der Herr Regierungsvertreter werde noch näheres darüber mitteilen, daß diese Erhöhung praktisch sei.

In einer früheren Session sei dann schon von dem Abg. Ahlhorn hervorgehoben, daß Reisende, die auf dem Westanleger in Wangeroooge keinen unmittelbaren Anschluß fänden, auch bei ungünstigem Wetter auf dem Anleger aushalten müssen. Im Ausschuß sei dies wieder zur Sprache gekommen und der Ausschuß habe keinen Anstand genommen, den Bau einer Warthalle zu befürworten, wenn sich die Kosten dafür aus den etwaigen Ersparnissen zu Position 88 der Eisenbahn-Betriebskasse bestreiten ließen. Er bitte um die Annahme der Vorlage.

Reg.-Komm. **Böhlk**: Für die Entschließung über das Maß der Gleishebung in Wangeroooge sei ein Bericht des Bahnmeisters vom 7. d. Mts. an den Bezirksinspektor über die Wirkungen des Hochwassers am 6. d. Mts. von Interesse. Der Bericht laute:

„Infolge des gestrigen Südweststurmes hat der östliche Anleger stark gelitten. Der ganze Bohlenbelag nebst Längsholmen, Geländer, Warthalle und Abortsgebäude, mit Ausnahme des Belags auf dem Brückenkopf, ist weggerissen. An der Stelle, wo die Warthalle gestanden hat, fehlen auch die Querholme. Auch sind einige Soche hochgetrieben.“

Die Gleisanlage nach der Blauen Balje hat verhältnismäßig wenig gelitten. An einigen Stellen sind Auskolkungen entstanden, und liegt das Gleis teilweise aus der Wage. In der Nähe des Anlegers ist der Prellbock etwas schief gesackt. Eine seitliche Verschiebung des Gleises hat nicht stattgefunden.

Das Gleis nach dem westlichen Anleger ist nicht beschädigt. Der Belag des westlichen Anlegers ist vor Eintreten des Sturmes bis auf einen kleinen Rest abgenommen gewesen und geborgen. An dem unteren Ende dieses Anlegers sind einige Holme aus dem Zapfen gehoben, welche ich morgen wieder in die richtige Lage bringen und befestigen lasse. Im ganzen sind die an unseren Anlagen entstandenen Beschädigungen unbedeutend.“

Soweit der Bericht des Bahnmeisters.

Nach Mitteilungen von anderen Seiten sei die erwähnte Flut in Nordenham auf 1,20, in Horumersiel auf 1,80 und in Wangeroooge auf etwa 1,90 m über das gew. Hochwasser gestiegen. Endlich sei zu bemerken, daß die unbeschädigten Teile des auf Pfähle gesetzten Ostanlegers auf etwa 1 m über gew. Hochwasser, die beschädigten Teile aber höher lägen.

Aus letzterem Umstand ergebe sich, daß die Hebung der tieferen Stellen der Westbahn nicht wohl höher erfolgen dürfe, als erforderlich sei, um die Bahn bei einer auf 1 m über gewöhnliches Hochwasser auslaufenden Flut noch befahren zu können.

Die in der Vorlage *N* 6 angegebene Höhe von „etwa 1,5 m“ wäre bei Abfassung der Vorlage mangels genauer Aufmessungen geschätzt. Die damals gleichzeitig angeordnete Beschaffung dieser Unterlagen würde die genaueren Daten an die Hand geben.

Er habe im Eisenbahnausschuß darauf bereits aufmerksam gemacht; die Staatsregierung habe aber geglaubt, auch die inzwischen gemachten Erfahrungen mitteilen zu sollen, welche also eine übermäßig große Hebung des Gleises nicht tunlich erscheinen ließen und von einer solchen geradezu abhalten müßten.

Abg. **Abthorn** (Osternburg): Er halte die gesamten Verkehrsverbesserungen für wünschenswert und notwendig. Wenn sich der Verkehr halten solle, so sei dies nicht zu umgehen. Aber auf einige Verbesserungen möchte er noch hinweisen, die die Staatsregierung schon in allernächster Zeit ins Auge fassen müßte. Das betreffe die Lage des heutigen Bahnhofes. Früher sei die Gleislage vielleicht eine gute gewesen, jetzt sei sie eine geradezu gefährliche. Er habe diese Beobachtung fast täglich machen können. Der Bahnhof liege mitten im Ort und an der Hauptstraße. Außerdem mache die Bahn eine ziemlich scharfe Kurve. Wenn ein Zug einträte, so nehme ihn die Jugend mit Hurra in Empfang und ließe nebenher. Einer nach dem anderen suche dann auf die Trittbretter des Zuges zu springen. Wenn ihnen das gelungen, dann gingen die Kühnsten noch weiter. In hockender Stellung ließen sie sich neben dem Gleis nieder und ließen sich von dem Zuge aufnehmen. Er habe das selbst gesehen.

Nun habe einmal Jugend keine Tugend, aber dies ginge denn doch zu weit. Die Bahnbeamten seien gewiß zuverlässig und gewissenhaft, aber dagegen könnten sie nichts machen, auch wenn sie sich mit der Peitsche daneben stellten. Ebenso könnten die Eltern sich nicht immer um ihre Kinder kümmern, zumal in einem Seebade. Das sei eine Gefahr und der müsse vorgebeugt werden nicht durch Bestrafung der Kinder, sondern durch Verlegung des Bahnhofes. Diese Verlegung werde auch keine allzugroßen Kosten verursachen. Er denke sich den Bahnhof am besten an das obere Ende der Straße verlegt. Gerade dort liege eine schöne Fläche, und es würde eine Reihe der schönsten Bauplätze nicht nur an der Haupt-, sondern auch an einer Nebenstraße freiwerden. Diese Plätze würden weggehen wie warme Semmeln. Er möchte der Staatsregierung die Verlegung anheimgeben. Man könne auch nicht einwenden, die Entfernung würde zu groß werden. Der Weg zu den Hotels würde nur 100—200 m weiter sein, und das mache nichts aus, zumal in einem Seebade, wo die Leute Zeit genug hätten.

Minister **Ruhstrat** I: Die eben erwähnten Unzuträglichkeiten seien der Staatsregierung nicht unbekannt. Es werde auch schon die Frage einer Umlegung des Bahnhofes aus dem Dorf hinaus geprüft. Dem nächsten ordentlichen

Landtage werde eventuell eine entsprechende Vorlage gemacht werden. Die Kosten würden dem Eisenbahnbaufonds zur Last gelegt werden.

Die Beratung wird darauf geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den größeren Orten. 1. Lesung. (Anlage 4.)

Der Ausschuß hat beantragt:

Antrag 1:

In dem Gesetzentwurf wird die Zahl 26 durch die Zahl 20 und die Zahl 13 durch die Zahl 10 ersetzt.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzes mit der vorstehenden Aenderung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Denker**: Die Vorlage sei hervorgegangen aus den veränderten Verhältnissen in den größeren Orten, namentlich um Wilhelmshaven herum. Die Bevölkerung habe dort stark zugenommen, der Bauplan sei groß geworden und Grund und Boden seien im Werte gestiegen. Daher seien auch höhere Bauten ausgeführt worden. Während man früher nur ein- bis zweistöckige Häuser gehabt hätte, gäbe es jetzt dort solche mit vier Stockwerken und mehr. Höhere Häuser bedingten aber auch breitere Straßen, um Licht und Luft mehr in die Wohnungen zu lassen. Im Interesse der Ortschaften sei es wünschenswert, daß die Unternehmer und Anlieger zu den Kosten dieser Straßen herangezogen würden.

Er bitte, den Anträgen zustimmen zu wollen. Im übrigen verweise er auf die Begründung der Vorlage.

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, wird zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge werden angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung bis morgen abend 6 Uhr einzubringen seien.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. das Hebammenwesen. 1. Lesung. (Anlage 12.)

Da eine allgemeine Beratung des Gesetzentwurfes nicht gewünscht wird, so wird in die spezielle Beratung eingetreten.

Der Ausschuß hat zu dem §. 1 des Entwurfes folgenden Antrag gestellt:

Annahme des §. 1.

Es ergreift das Wort der

Berichterstatter Abg. **Wild**: Da der Provinzialrat sich ausführlich zu der Sache geäußert, so habe er nichts hinzuzufügen.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Es wird daher zur Abstimmung geschritten und der Antrag 1 angenommen.



Zu §. 2 hat der Ausschuß folgenden Antrag 2 gestellt:
Dem §. 2 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Die Zulassung der Hebammen hat ferner ihre freiwillige Versicherung gegen Invalidität, soweit diese nach dem Invalidenversicherungsgesetz zulässig ist, zur Voraussetzung. Die Hälfte der Versicherungsbeiträge übernimmt die Regierung.“

Es ergreift das Wort der

Abg. **Jungbluth**: Der Absatz 4 des Entwurfes wolle den Hebammen die Verpflichtung auferlegen, sich gegen Invalidität zu versichern. Er halte diesen Absatz für zweckmäßig und gut. Die Bestimmung der Versicherung sei zwar im §. 12 des Entwurfes schon enthalten, dort sei aber nicht gesagt, daß die Hebammen sich versichern müßten und man wisse ja, wo kein Zwang sei, da unterbleibe die Versicherung. Daher sei die Feststellung der Verpflichtung anzuraten. Hebammen seien ja gewöhnlich nicht vermögend; ihr Verdienst sei zwar nicht immer klein, aber sie könnten doch auch leicht in ihrem Beruf und durch ihren Beruf invalide werden. Daher sei es wünschenswert, den Antrag anzunehmen, um sie gegen spätere Fährlichkeiten zu schützen.

Reg.-Komm. **Scheer**: Es sei schon von dem Abg. Jungbluth hervorgehoben, daß die Bestimmung des Abs. 4 eine Frage der Zweckmäßigkeit sei. Die Regierung wolle auch den Hebammen die Versicherung erleichtern und ihnen die Hälfte der gezahlten Versicherungsbeiträge erstatten. Die Regierung sei der Ansicht gewesen, daß es richtig sei, die Hebammen nicht zur Versicherung zu zwingen, sondern es ihnen zu überlassen, ob sie sich versichern wollen. Er habe gegen den Ausschußantrag nichts einzuwenden, er setze aber voraus, daß derselbe nicht gegen das Reichs-Invalidengesetz verstoße. Im Reichsversicherungsgesetz stünde, daß die Hebamme als selbständige Gewerbetreibende nur das Recht der Versicherung habe; er halte es aber nicht für ungesetzlich, den Hebammen die Verpflichtung zur freiwilligen Versicherung bei der Konzessionierung aufzuerlegen, nur eine andere Fassung halte er für nötig. Die Hebamme erhalte ein Recht zur Versicherung erst durch die Konzessionierung; man könne daher nicht sagen, daß die Versicherung eine Voraussetzung der Zulassung sei.

Er behalte sich vor, zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag zu stellen.

Abg. **Layendäcker**: Er müsse sich den Ausführungen seines Kollegen Jungbluth anschließen und bitte um die Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Jungbluth**: Der Herr Regierungskommissar habe gemeint, die Hebammen müßten vorher konzessioniert sein, ehe sie versichert würden. Er wüßte nicht, daß die Fassung des Ausschußantrages dem widerspräche. Er habe aber nichts gegen die Fassung des Herrn Regierungskommissars einzuwenden.

Abg. **Tanzen**: Eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Ausschuß bezüglich der Fassung habe leider nicht stattfinden können, da der Gesetzentwurf so spät eingegangen sei.

Er glaube aber, daß die von dem Herrn Regierungs-

kommissar vorgeschlagene Fassung dem Antrage des Ausschusses nicht widersprechen würde.

Die Beratung wird sodann geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Es wird zur Abstimmung geschritten und die Anträge 2 und 3 angenommen.

Der Ausschuß hat dann folgenden Antrag 4 gestellt:
Unveränderte Annahme des §. 3.

Die Beratung wird eröffnet und wieder geschlossen, da das Wort nicht gewünscht wird.

Der Antrag wird angenommen.

Der Ausschuß hat folgende Anträge 5 und 6 gestellt:

Antrag 5:

Dem §. 4 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Eine Hebamme ist verpflichtet, in Notfällen auch die Hebammen der benachbarten Bezirke zu vertreten.“

Antrag 6:

Annahme des §. 4 mit der vom Ausschuß beantragten Aenderung.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort ergreift der

Abg. **Jungbluth**: Der vorliegende Antrag sei in anderer Fassung auch vom Provinzialrat gestellt und angenommen. Er habe es für notwendig gehalten, festzusetzen, daß, wenn Hebammen des einen Ortes verhindert seien, Hebammen des Nachbarbezirkes verpflichtet seien, einzuspringen. Es hätten sich Unzuträglichkeiten in Birkenfeld herausgestellt, die zur Stellung dieses Antrages geführt hätten. Im Ausschuß sei gesagt worden, eigentlich befände sich diese Bestimmung schon im §. 1 des Gesetzentwurfes. Dort sei sie aber doch nicht prägnant genug festgelegt. Dieser Paragraph laute: „Zur Ausübung des Hebammenberufes im Fürstentum Birkenfeld ist die Erlaubnis der Regierung erforderlich.“

Hier handle es sich also s. E. nur um die Erlaubnis der Regierung, den Hebammenberuf im Fürstentum auszuüben; die Verpflichtung, nötigenfalls im Nachbarbezirke auszuweichen, sei dadurch nicht klar genug ausgesprochen. Gerade diese Verpflichtung aber hätte man für besonders nötig gehalten, weil man schlechte Erfahrungen gemacht habe.

Wenn man einmal ein Gesetz mache, so solle man es an Klarheit und Unzweideutigkeit nicht fehlen lassen.

Reg.-Komm. **Scheer**: Er habe schon bei den Ausschußverhandlungen Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß es nicht unbedenklich sei, nur eine Verpflichtung in das Gesetz aufzunehmen. Es verdiene ohne Zweifel den Vorzug, eine Umrahmung der Pflichten der Hebamme in der Dienstanweisung zu geben. Wenn der Ausschuß beantrage, eine Verpflichtung im Gesetz aufzustellen, so sei dies eine unfertige Sache.

Wenn der Abg. Jungbluth gesagt habe, er, der Regierungsvertreter, habe schon im Ausschuß erklärt, daß die Verpflichtung der Hebamme schon aus §. 1 hervorginge, so sei dies keine richtige Darstellung. Er habe im Ausschusse ausgeführt, die Berechtigung, im ganzen Fürstentum das Hebammengewerbe auszuüben, folge schon aus §. 1, die Verpflichtung müsse aber der Instruktion vorbehalten bleiben. Aber prinzipielle Bedenken gegen die Aufnahme der Ver-

pflichtung in das Gesetz lägen nicht vor, nur müsse die Bestimmung dann weiter gefaßt werden. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung führe erst recht zu Zweideutigkeiten. Hier stehe nichts darin, als daß Hebammen aus den Nachbarbezirken in Notfällen aushelfen müßten; daß sie aber auch in ihrem eigenen Bezirke tätig sein müßten, liege nicht darin. Von Notfällen könne man doch nur sprechen, wenn es heiße: Hannibal ante portas.

Er möchte anheimgeben, die Bestimmung etwa so zu fassen: „Hebammen sind verpflichtet, in ihrem eigenen Bezirke Geburtshilfe zu leisten und die Vertretung benachbarter Hebammen in Verhinderungsfällen zu übernehmen.“ Diese Fassung würde erschöpfend sein. Er behalte sich vor, zur zweiten Lesung einen entsprechenden Verbesserungsantrag zu stellen.

Abg. Layendäcker: Er bitte, die Ausschußanträge anzunehmen. Die Sache sei auch schon im Provinzialrat besprochen. Er müsse bemerken, daß in seinem Orte zwei solche Fälle, wie sie hier in Frage ständen, vorgekommen seien. Die Hebamme aus dem eigenen Bezirke sei abberufen gewesen, die Hebamme aus dem Nachbarbezirke habe sich entschuldigt, die dritte habe gesagt, sie sei pensioniert. Es würde damals zu großen Schwierigkeiten gekommen sein, wenn nicht zufällig ein Arzt hinzugekommen wäre.

Daher sei er unbedingt für die Annahme der Anträge.

Reg.-Komm. Scheer: Er müsse den Herrn Abg. Layendäcker bitten, den Fall der Staatsregierung zur Kenntnis zu bringen. Es läge hier ein großer Fehler vor. Der betreffenden Hebamme müsse Gelegenheit gegeben werden, sich zu verantworten.

Abg. Jungbluth: Der Herr Regierungskommissar habe bemerkt, er, Jungbluth, habe gesagt, die Verpflichtung sei bereits im §. 1 ausgesprochen. Er erinnere sich nicht, das gesagt zu haben, sollte er es aber getan haben, so läge natürlich ein Irrtum seinerseits vor.

Ferner habe der Herr Regierungskommissar behauptet, das Wort „Notfälle“ ginge nicht weit genug. Er gebe zu, daß es auch andere Fälle gäbe, wo die Hebamme in einem andern Bezirke tätig sein müsse. Daß aber hinzugefügt werde: „Hebammen müssen in ihrem eigenen Bezirke tätig sein“ halte er für überflüssig; das verstehe sich von selbst.

Die Beratung wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge 5 und 6 werden angenommen.

Antrag 7 des Ausschusses:

Annahme der §§. 5, 6, 7, 8.

Die Beratung wird eröffnet und wieder geschlossen, da das Wort nicht gewünscht wird.

Der Antrag wird angenommen.

Antrag 8 und 9 der Ausschusses:

Antrag 8:

Im 2. Absatz des §. 9 wird das Wort „Bürgermeistereikasse“ durch „Landeskasse“ ersetzt.

Antrag 9:

Annahme des §. 9 mit der vom Ausschuß beantragten Milderung.

Die Beratung wird eröffnet. Es ergreift das Wort der **Abg. Jungbluth:** Auch zu diesem Punkte sei ein Antrag des Provinzialrats gestellt und angenommen, und außerordentlich lange sei darüber mit der Regierung verhandelt worden. Der Provinzialrat und der Ausschuß, jeder für sich, sei der Ansicht gewesen, daß es nicht recht sei, wenn die eine Körperschaft bezahle, die andere befehle. Auch er finde das nicht richtig; er meine, wer zahle, solle auch etwas mitzusagen haben. Dies Recht habe lange genug gegolten.

Außerdem habe der Provinzialrat dafür gehalten, daß das Bürgermeisteramt viel besser im Stande sei, zu beurteilen, ob eine Hebamme eine Unterstützung bedürfe oder nicht, denn es kenne die Personen. Die Regierung könne das nicht so wissen. Man wisse ja, wie es bei solchen Dingen zugehe; bei der Verteilung von Unterstützungen spiele allerlei mit, wie Gönnerschaft u. s. w.

Der Ausschuß habe eine andere Fassung als der Provinzialrat vorgeschlagen und zwar die umgekehrte. Er habe erklärt, eine Unterstützung solle aus der Landeskasse gegeben werden. Er, Jungbluth, könne nicht glauben, daß der finanzielle Defekt von diesem Antrag so groß sein werde, und möchte er daher diesem den Vorzug geben.

Reg.-Komm. Scheer: Der Staatsregierung sei es nicht zweifelhaft gewesen, daß dieser Punkt zu lebhaften Verhandlungen Anlaß geben würde. Allerdings klinge es sonderbar, daß die Regierung gegen den Willen des Bürgermeistereirats aus der Kasse der Bürgermeisterei Beihilfen gewähre. Hätte man aber mehr mit der verwaltungsrechtlichen Seite des Hebammenwesens zu tun, so sähe man ein, daß die Bestimmung praktisch von großem Wert sei. Die Staatsregierung mache fortgesetzt die Erfahrung, daß die Person der Hebamme von ihrem Berufe nicht getrennt würde. Es werde von den Kommunalverbänden häufig gesagt, daß es viele andere Personen gäbe, die unterstützungsbedürftiger seien als die Hebammen. Das sei aber kein richtiger Standpunkt. Eine Hebamme sei nur dann leistungsfähig, wenn es ihr pekuniär gut gehe. Sie müsse eine weiche Hand behalten, dürfe also nicht schwer arbeiten, müsse sich reinlich kleiden und sich Desinfektionsmittel anschaffen können.

Er halte daher den Ausschußantrag, daß die Landeskasse die Auszahlung der Zuschüsse übernehmen solle, prinzipiell für viel besser als den Antrag des Provinzialrates. In erster Linie sehe er aber den Entwurf als richtig und praktisch an.

Sollte der Antrag den Ausschußantrag annehmen, so könne die Staatsregierung heute noch keine Erklärung abgeben, da sie die finanzielle Tragweite der Bestimmung nicht überblicke. Jetzt würden nur zwei Hebammen Zuschüsse gewährt; darnach würde also die Tragweite keine allzu große sein.

Abg. Layendäcker: Er habe den Ausführungen der Vorredner nichts hinzuzusetzen und bitte ebenfalls um die Annahme des Antrags.

Die Beratung wird geschlossen und die Anträge 8 und 9 angenommen.



Die Ausschußanträge 10 und 11:

Antrag 10:

Dem §. 10 werden die Worte hinzugefügt:

„Die Regierung kann diese Frist abkürzen.“

Antrag 11:

Annahme des §. 10 mit der beantragten Aenderung.

Die Beratung wird eröffnet und wieder geschlossen, da das Wort nicht gewünscht wird.

Die Anträge 10 und 11 werden angenommen.

Ausschußantrag 12:

„Unveränderte Annahme des §. 11.“

Die Beratung wird eröffnet und geschlossen, da das Wort nicht verlangt wird.

Der Antrag 12 wird angenommen.

Ausschußanträge 13 und 14:

Antrag 13:

Streichung des 2. Absatzes des §. 12.

Antrag 14:

Annahme des §. 12 mit der beantragten Aenderung.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort ergreift der

Abg. **Heitmann**: Durch die Bestimmung des §. 11 des Gesetzesentwurfes würde den Hebammen, die über 60 Jahre alt wären, die Fortsetzung ihres Gewerbes abgeschnitten. Man könne damit einverstanden sein, denn schwerlich könne eine Hebamme ihrem Beruf nach dem 60. Lebensjahre noch nachgehen. Schneide man aber der Hebamme die Ausübung ihres Berufs ab, so sei man verpflichtet, ihr eine Garantie für ein weiteres Fortkommen zu schaffen. Das versuche nun die Bestimmung des §. 12 des Entwurfes zu tun. Dieser Bestimmung könne er aber nicht zustimmen. Seine Freunde und er vermöchten nicht zuzugeben, daß die Unterstützung von einer Bedürftigkeit abhängen sollte. Ueberall, wo man eine Unterstützung gesetzlich festlege, sei auch der Rechtsanspruch auf diese Unterstützung zuzusichern.

Es sei gesagt worden, daß die Hebamme, wenn sie ihren Beruf nicht mehr ausüben könne, einen Anspruch auf Invalidenrente habe. Er glaube das nicht. Einen solchen Anspruch würde sie nur haben, wenn sie nicht mehr $\frac{1}{3}$ ihres ursprünglichen Arbeitslohnes verdiene. Dies eine Drittel würde sie doch aber meistens noch zu verdienen in der Lage sein. Ob also Invalidität ausgesprochen werden würde, sei ihm sehr zweifelhaft.

Andererseits sei durch §. 12 des Entwurfes bestimmt, daß eine Unterstützung gewährt werden könne. Er und seine Freunde verlangten aber, daß, wenn man doch einmal so weit gehe, eine Unterstützung zu gewähren, auch ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung gewährt würde.

Daher schläge er folgende Fassung vor:

Hebammen, die ohne ihre grobe Verschuldung unfähig geworden sind zur Ausübung ihres Berufes oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, erhalten nach Aufgabe ihres Berufes von der Regierung Unterstützungen aus der Landeskasse bewilligt, die mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Berufstätigkeit zu bemessen sind. Die Unterstützung beträgt zum mindesten 150 *M.*, steigend bis 300 *M.* jährlich.

Diesen Antrag überreiche er hiermit.

Er müsse noch bemerken, daß sein Antrag schon deshalb gerechtfertigt sei, weil die Invalidenrente an sich zu niedrig sei.

Es könne vielleicht gesagt werden, der Hebammenberuf sei ein freier Beruf. Wenn man hier einen Rechtsanspruch festlege, müsse man dies auch bei den anderen freien Berufen tun. Es sei hier aber zu berücksichtigen, daß die Ausübung des Berufs mit dem 60. Lebensjahre untersagt werde. Jedenfalls müßten deshalb die Hebammen für das Alter sicher gestellt werden.

Der **Präsident** verliest den neuen Antrag des Abg. **Heitmann**. Derselbe ist genügend unterstützt und wird sofort mit zur Beratung gestellt.

Abg. **Tanzen**: Er könne die Konsequenzen, die eine solche Beordnung nach sich ziehen werde, im Augenblick nicht übersehen. Aber es komme ihm vor, als seien sie derartige, daß ohne weiteres an eine solche Aenderung des Entwurfes nicht gedacht werden dürfe. Der Hebammenberuf sei ein freier Beruf; er habe ja allerdings gewisse Einschränkungen, aber im Grunde genommen sei er doch nichts anderes als andere freie Berufe, z. B. der eines Fleischbeschauers, auch. Gebe man den Hebammen einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung, so könnten alle engagierten Beamten die gleiche Behandlung verlangen. Er halte es für angezeigt, den Antrag **Heitmann** abzulehnen.

Abg. **Jungbluth**: Er müsse gestehen, daß der Antrag **Heitmann** ihn überrascht habe. Im Provinzialrat sei der gesamte Gesetzesentwurf beraten und eine Aenderung dieser Bestimmung nicht für nötig gehalten worden. Auch er halte sie nicht für nötig. Der Abg. **Heitmann** wolle in allen Fällen, wo Hebammen das 60. Lebensjahr zurückgelegt hätten, ihnen einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung gewähren. Es gebe Fälle genug, wo Hebammen nach 60 Jahren sich ein kleines Vermögen erworben hätten. Daher müsse eine Unterscheidung beibehalten werden. Es seien aber auch die Konsequenzen zu fürchten, denn in diesem Falle müsse es ja die eine so gut wie die andere haben.

Endlich halte er es auch nicht für notwendig. Sollte es aber notwendig sein, so würden sie so viel Vertrauen zu der Regierung haben, daß diese wirklich bedürftigen Hebammen eine Unterstützung gewähren würde.

Abg. **Hug**: Wenn der Provinzialrat nicht an eine Aenderung dieser Bestimmung gedacht habe, so habe er eben des sozialen Empfindens ermangelt. Wenn man jemand aus seinem Berufe herausreißt, so müsse man für seine weitere Existenz Sorge tragen. Er bitte, für den Antrag **Heitmann** zu stimmen. Werde dieser nicht durchgehen, so würden in 2. Lesung mindestens höhere Sätze, als im Entwurf vorgesehen seien, beantragt werden. Der Beruf der Hebamme sei für die ganze Menschheit so wichtig, daß, wenn sie erwerbsunfähig werde, ihre Existenz zu sichern sei.

Abg. **Heitmann**: Eigentlich hätte er nach den Ausführungen des Abg. **Hug** nichts mehr zu sagen. Er wolle aber noch ganz kurz darauf hinweisen, daß der Beruf der Hebamme ein so wichtiger sei, daß Sicherstellung für das Alter unbedingt nötig sei. Sie wollten das Vertrauen zu

der Regierung durchaus nicht anzweifeln, sie wollten nur, daß es bei der Gewährung einer Unterstützung auf die Frage der Bedürftigkeit nicht ankommen solle, sondern daß ein Rechtsanspruch gegeben sei. Konsequenzen könne das auch nicht nach sich ziehen. Hier komme doch etwas ganz anderes in Frage, als z. B. bei dem Berufe des Kaufmanns.

Abg. Burlage: Er könne einem solchen Falle in der ganzen Gesetzgebung keinen entsprechenden Vorgang an die Seite stellen.

Der Hebammenberuf sei ein freier Beruf. Wer ihn ausübe, wisse, daß er dieses Erwerbs event. verlustig gehen könne. Wenn man hier eine Ausnahme mache, so sehe er keinen Grund, daß man dann nicht die Vergünstigung auch auf andere Berufe ausdehnte; es würde sonst eine Ungerechtigkeit gegen diese anderen Berufe entstehen.

Er sehe den ganzen Antrag als eine Inkonsistenz an und müsse den Landtag bitten, ihn abzulehnen.

Abg. Heitmann (zum dritten Male mit Genehmigung des Landtags): Er möchte noch darauf aufmerksam machen, daß die Lebensversorgung schon von der Regierung vorgesehen sei, indem sie vorschreibe, daß die Hebammen sich gegen Invaldität versicherten. Man sehe also, daß die Regierung von der Bedeutung des Berufes der Hebamme durchdrungen sei und wünsche, daß er sicher gestellt werden müsse.

Ohne Rücksicht auf die Konsequenzen, bitte er, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. Burlage: Gerade die Ausführungen des Abg. Heitmann in Bezug auf Invalidenversorgung stimmten nicht. Es sei ein ganz großer Kreis von Leuten, der diese Versorgung genieße. Wolle man die Hebammen deshalb unterstützen, weil sie versicherungspflichtig seien, so würde man zu einer Menge Personen kommen, die man aus demselben Grunde unterstützen müsse.

Mit diesen Begründungen schloge der Abg. Heitmann sich selbst.

Abg. Koch: Der Herr Abg. Hug habe erklärt, der Provinzialrat habe kein soziales Empfinden besessen. Dieser Vorwurf träfe auch den Ausschuß und müsse zurückgewiesen werden. In sozialem Empfinden ließen sie sich nicht übertreffen.

Er müsse sagen, daß der ganze Antrag eine Gelegenheitsgesetzgeberei schlimmster Sorte sei. Ein Beruf solle bevorzugt werden. Man solle nun z. B. einmal an die Ärzte denken. Wie viele gäbe es, die nicht im Stande seien, der Würde ihres Standes entsprechend zu leben. Sie würde man doch nicht pensionsberechtigt machen wollen.

Der ganze Antrag sei überhaupt ein Unikum. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung werde verlangt. Die Höhe der Unterstützung aber werde schwankend gelassen. Wohin solle denn nun der Rechtsanspruch gehen? Er könne keinen Grund einsehen, hier eine besondere Behandlung eintreten zu lassen, man müsse denn die Hebammen zu Beamten machen; dann könne man ihnen eine Pension geben.

Wenn aber ein Antrag auf Erhöhung der Sätze für etwaige Unterstützungen eingebracht werden sollte, so sei dagegen nichts einzuwenden. Das sei etwas anderes.

Abg. Hug: Für den Abg. Koch habe keine Veranlassung zur Aufregung vorgelegen. Dem Ausschuß habe er Mangel an sozialem Empfinden nicht vorwerfen wollen. Er würde nicht davon gesprochen haben, wenn nicht der Abg. Jungbluth gesagt hätte, er sei von ihrem Antrag überrascht gewesen.

Hier habe man es nur mit den Hebammen zu tun, andere Berufe ständen nicht in Frage. Man wisse, und das sei dem Abg. Koch auch nicht unbekannt geblieben, daß die Hebammen allerorts den größten Nachdruck auf eine spätere auskömmliche Versorgung legten.

Abg. Jungbluth: Er müsse dem Abg. Heitmann erwidern, daß im Fürstentum Birkenfeld sich keine alten bedürftigen Hebammen befänden. Gäbe es aber welche, so würden nicht nur die Regierung, sondern auch der Provinzialrat soviel soziales Empfinden besitzen, daß er solche Personen nicht untergehen lasse. Im allgemeinen aber befänden sich die Hebammen in Birkenfeld in recht guten Verhältnissen.

Abg. Layendecker: Er müsse die Ausführungen des Herrn Hug bestreiten. Von Bedürftigkeit der Hebammen sei keine Rede. Er kenne viele Hebammen, die finanziell alle sehr gut gestellt wären.

Abg. Rodenbrock: Er möchte dem entgegenhalten, daß er allerdings eine Hebamme kenne, auf die alles zuträfe, was der Abg. Hug vorhin ausgeführt habe. Es sei ein uraltes Weiblein, das eigentlich nicht mehr arbeiten könne. Es gäbe aber ihren Beruf nicht auf, da sie sonst der Armentasse zur Last fallen würde.

Gegen den Antrag Heitmann werde er stimmen, weil er ihn für praktisch nicht durchführbar halte.

Reg.-Komm. Scheer: Wenn der Abg. Rodenbrock eine Hebamme kenne, die so alt sei, daß sie ihr Gewerbe nicht mehr ausüben könnte, es aber dennoch nicht aufgeben wolle, weil sie in bedürftigen Verhältnissen lebe, so müsse er diese Darstellung doch für etwas gefärbt halten. Die Hebammen ständen unter sehr scharfer Kontrolle; auch würde der Amtsarzt sicher von einem solchen Fall Mitteilung gemacht haben. Vom Landtage seien genügende Mittel zur Verfügung gestellt; sobald eine Hebamme hilfsbedürftig werde, trete Staat und Gemeinde für sie ein. Es sei ausgeschlossen, daß eine Hebamme ihren Beruf ausübe, ohne körperlich dazu im Stande zu sein.

Abg. Rodenbrock: Er dürfe dem entgegenhalten, daß sich der Fall in seiner Gemeinde zugetragen habe. Wie er gehört habe, sei die fragliche Hebamme über 80 Jahre alt. Sie wolle keine Unterstützung haben. Sie sei alt und zitterig und könne nicht mehr zu den Kranken gehen.

Reg.-Komm. Scheer: Er müsse fragen, ob in Wardenburg nicht kürzlich eine jugendliche Hebamme konzesfioniert sei?

Abg. Rodenbrock: Nein.

Abg. Koch: Ein Fall, wie der erwähnte, sei bedauerlich, er gehöre aber nicht hierher.

Eine Unterstützung von 200 M. würde nichts nützen können. Der Versicherungszwang sei dasjenige, was am ehesten Abhilfe schaffen könne. Damit würde eine Alters-

versorgung geschaffen werden, wie sie einem freien Berufe im Gegensatz zu einem Beamtenberufe gebühre. Das sei Sozialpolitik, wie er sie verstehe. Auch im Herzogtum sei für besondere Fälle Fürsorge getroffen. Er werde es für eine wesentliche Besserung halten, wenn das ganze Hebammenwesen und die Unterstützung der Hebammen auf die Landeskasse übernommen würde. Es seien leider Fälle vorgekommen, daß einzelne Gemeinden sich gegen die Gewährung von Zuschüssen gesträubt hätten. Die Landeskasse sei besser geeignet, die Interessen der Hebammen zu vertreten.

Abg. **Hug** (zum dritten Male, mit Genehmigung des Landtags): Er wolle noch bemerken, daß er auch zwei ähnliche Fälle, wie sie der Abg. Rodenbrock geschildert, erlebt habe.

Die Beratung wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Der Antrag Heitmann wird abgelehnt.

Die Ausschüßanträge 13 und 14 werden angenommen.

Ausschüßantrag 15:

Annahme der §§. 13 und 14.

Die Beratung wird eröffnet und geschlossen, da sich niemand zum Worte meldet.

Der Antrag wird angenommen.

Ausschüßantrag 16:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschüße beantragten Aenderungen.

Die Beratung wird eröffnet und geschlossen, da das Wort nicht gewünscht wird.

Der Antrag wird angenommen.

Der **Präsident** verkündet, daß Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend, 6 Uhr, einzubringen seien.

Reg.-Komm. **Scheer** bittet, daß die Frist bis Sonnabend verlängert wird.

Abg. **Tanzen** (zur Geschäftsordnung) schlägt vor, die Frist bis heute Abend zu verkürzen.

Reg.-Komm. **Scheer** erklärt, bei seiner Bitte bleiben zu müssen. Eher könne man keinen Bericht von der Regierung in Birkenfeld einziehen.

Abg. **Tanzen** (zur Geschäftsordnung) macht darauf aufmerksam, daß erst am Dienstag beraten werden könne, wenn die Frist bis Sonnabend verlängert würde.

Reg.-Komm. **Scheer** verzichtet unter diesen Umständen auf die Verlängerung der Frist.

Der **Präsident** verkündet, daß demnach Anträge zur zweiten Lesung bis heute Abend 6 Uhr einzubringen seien.

XI. Der Tagesordnung (auf Wunsch eingestellt):

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Bewilligung eines Beitrags zum Bau eines gemeinschaftlichen Lotsenhauses in Bremerhaven. (Anl. 10.)

Der Ausschüß beantragt:

Der Landtag wolle zur Deckung des Beitrags Oldenburgs zu den Kosten des Baues eines gemeinschaftlichen Lotsenhauses in Bremerhaven bis zu 13 000 *M.* zu den außerordentlichen Ausgaben des Voranschlags für die laufende Finanzperiode nachbewilligen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. **Hug**: Die Vorlage sei eine Folge der früheren Unterstützung an der Lotfengesellschaft. Diese Gesellschaft habe sich mittlerweile vereinigt mit den Lotfengesellschaften von Bremen und Preußen, und alle drei hätten Unterkunft in Bremerhaven gefunden.

Gegen die Vorlage sei schon deswegen nichts einzuwenden, weil es sich um Hergabe eines verzinlichen Darlehens handele.

Er bitte um Annahme des Antrages.

Die Beratung wird geschlossen, da das Wort nicht weiter gewünscht wird.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird angenommen.

Punkt IV der Tagesordnung wird vorläufig abgesetzt, da der betreffende Regierungskommissar nicht anwesend ist.

V. Bericht der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über die Petition des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Oldenburg um Erlass eines Landesgesetzes, welches die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes unterwirft.

Die Mehrheit (Ahlhorn-Zetel, Feigel, Grape, Hammerich, v. Hammerstein, Hollmann, Kühling, Rodenbrock, Tanzen) stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Minderheit des Verwaltungs-Ausschusses (Denker, Koch, Schwarting, Voß und Wild) beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung über beide Anträge und erteilt das Wort dem Berichterstatter der Mehrheit,

Abg. **Grape**: Schon am 18. März d. Js. hätten lange Verhandlungen über denselben Gegenstand stattgefunden. Er brauche daher jetzt nicht alles zu wiederholen, was damals zu dem Antrag der Mehrheit gesagt sei, er könne sich im Wesentlichen darauf beziehen.

Für die Mehrheit sei jetzt noch ein Grund mehr hinzugekommen, Uebergang über die Petition zur Tagesordnung zu empfehlen. Das Staatsministerium habe die Amtsräte aufgefordert, sich zu der vorliegenden Frage zu äußern. Im November würden deren Beratungen stattfinden und ihre Berichte eingehen. Dann werde genauer zu übersehen sein, wo fernerhin eingegriffen werden müsse. Vielleicht würde sich herausstellen, daß ein Gesetz überflüssig sei.

Für den nicht anwesenden Berichterstatter der Minderheit ergreift das Wort der

Abg. **Koch**: Er stehe noch auf demselben Standpunkt, wie im vorigen Landtage. Er halte die Einführung der Krankenversicherung für erforderlich und eilig.

Die Gründe, die die Majorität geltend mache, lägen auf zwei großen ganz verschiedenen Gebieten. Es sei gesagt worden, erstens, daß eine reichsgesetzliche Regelung in

Vorbereitung sei, und zweitens, daß die Versicherung der Selbstverwaltung überlassen bleiben müsse.

Was aber dem Reichsgesetz und der Selbstverwaltung zu regeln möglich sei, das müsse auch durch Landesgesetzgebung geregelt werden können. Es sei allerdings ein Reichsgesetz beabsichtigt, aber vorläufig könne man sich auch mit einem Landesgesetz behelfen. Das Reichsgesetz werde jedenfalls eine große Umarbeitung dieses Gesetzes notwendig machen.

Wenn auch die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter reichsgesetzlich geregelt sein werde, so werde doch in kurzer Zeit sowieso wieder diese oder jene Aenderung notwendig sein, das pflege auch bei den andern Krankenkassengesetzen der Fall zu sein und sei eine Schwierigkeit, die sich wohl werde überwinden lassen.

Die Selbstverwaltung habe schon lange Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Materie zu befassen, habe aber davon trotz Anregung der Regierung keinen Gebrauch gemacht. Der Amtsvorstand in Bechta habe berichtet, daß diese Maßregel sich wegen des Instituts der Heuerleute nicht durchführen lasse. Derselbe Grund werde aus allen Amtsverbänden wiederkehren. Das sei auch im Ausschusse hervorgetreten. Wenn man also wirklich die Versicherung wolle, so müsse man sie der Selbstverwaltung entziehen. Gehöre denn dieser Gegenstand überhaupt der Selbstverwaltung? Die übrigen Materien der Versicherungsgesetzgebung wären doch durch Reichsgesetz der Selbstverwaltung entzogen. Warum solle denn hier eine Ausnahme gemacht werden?

Das seien die formellen Gesichtspunkte, die sie von der Mehrheit trennten. Aber auch die materiellen Bedenken betr. des Instituts der Heuerleute seien nicht stichhaltig. Diese Bedenken seien überwunden worden bei der Invalidenversicherung; was dort gehe, müsse auch hier bei der Krankenversicherung gehen. Ziehen ließe sich die Grenze zwischen Arbeitern und selbständig Landwirtschaft Betreibenden.

Er möchte bitten, die großen Wohltaten der Versicherung den landwirtschaftlichen Arbeitern nicht zu entziehen und daher den Minderheitsantrag anzunehmen.

Abg. **Schulte**: Der Amtsvorstand in Bechta habe ganz recht gehabt. Auch er sei der Ansicht, daß es noch nicht feststehe, ob ein solches Gesetz sich durchführen lasse. Das Krankenversicherungsgesetz sei ein ganz anderes Gesetz als das Invalidenversicherungsgesetz. Dort lasse sich die Grenze ziehen, dort seien die Versicherungsbeiträge im Verhältnis zu dem Nutzen sehr gering. Wenn bei der Krankenversicherung Beiträge für das ganze Jahr bezahlt werden sollen, so würden landwirtschaftliche Arbeiter, welche im Jahre etwa 50 Tage im fremden Betriebe arbeiten, selbst den größten Teil der Beiträge zu zahlen haben.

Durch alle diese Einrichtungen seien die verschiedenen Stände sehr belastet und gerade der Mittelstand werde durch Wohlfahrtseinrichtungen besonders stark betroffen. Durch die Krankenversicherung werde es noch schlimmer werden.

Die Krankenversicherung sei überhaupt auf dem Lande viel zu teuer. Apotheker und Arzt würden davon den größten Vorteil haben. Endlich würde dadurch der Müßiggang begünstigt werden.

Berichte. XXIX. Landtag.

Er sehe nicht ein, daß die Versicherung für Landarbeiter notwendig sei.

Abg. **Quatmann**: Es sei ihm etwas bedenklich gewesen, daß die Ortskrankenkasse Oldenburg dieses liebevolle Interesse für die Landarbeiter habe. Man müsse die in Frage kommenden Kreise kennen, um sagen zu können, ob ein Bedürfnis der Krankenversicherung vorliege. Für die Landarbeiter seiner Gegend müsse er es verneinen. Man habe die Dienstbotenkrankenkasse, das sei eine Wohltat, aber weiter dürfe man auch nicht gehen. Jede Wohlfahrtseinrichtung habe auch ihre Schattenseiten. Wie solle es denn mit den Heuerleuten werden? der eine habe 10, der andere 20 Tage bei seinem Arbeitgeber zu arbeiten.

Andererseits könnten bei ihnen die Leute, wenn sie krank seien, wohl die Kosten tragen. Wenn sie aber an der Kasse beteiligt seien, dann wollten sie auch etwas davon haben.

In seiner Gegend liege jedenfalls ein Bedürfnis nicht vor.

Abg. **Seitmann**: Der Abg. Quatmann habe sich soeben gewundert, daß die Ortskrankenkasse Oldenburg diesen Antrag gestellt habe. Hätte er die Petition gelesen, so würde er gesehen haben, daß sie im Auftrage des Verbandes der Ortskrankenkassen gestellt sei. Im Verband komme aber mehr das Land als die Stadt Oldenburg in Frage. Auch könne Quatmann nicht sagen, daß die Petition von Personen ausgehe, die nichts davon verständen; gerade aus der Versammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen, wo das Land überwiegend vertreten sei, sei die Petition hervorgegangen, der Vorstand der Oldenburgischen Ortskrankenkasse sei lediglich beauftragt.

Nun zur Sache selbst.

Das Bedürfnis für die Krankenversicherung sei überall vorhanden; man könne sie nicht nur da einrichten, wo das Bedürfnis ganz besonders stark hervortrete. Für das Münsterland sei sie besonders nötig. Düttmann habe in seiner Schrift: „Wie bekämpfen wir die Schwindsucht?“ ausgeführt, daß im Münsterland die Lungenschwindsucht am weitesten verbreitet sei. Auf 160 000 *M.* habe er den jährlichen Verlust an Arbeitsverdienst infolge von Schwindsucht allein im Amt Bechta geschätzt und gemeint, daß sie nur bekämpft werden könnte, wenn man die Krankenversicherung möglichst weit ausdehne, insbesondere auf das Münsterland. Die Autorität Düttmanns werde der Abg. Quatmann wohl nicht anfechten wollen.

Es sei dann auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Diese seien aber garnicht vorhanden. Der Herr Abg. Koch habe schon gezeigt, daß die Schwierigkeit inbetreff der Heuerleute sehr wohl überwunden werden könne. Auf ein Reichsgesetz könne man nicht warten; bis dahin werde noch viel Zeit vergehen, zumal aus landwirtschaftlichen Kreisen, wie man hier ja sehe, der allergrößte Widerstand gegen die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Arbeiter geleistet würde. Die Gegner der Versicherung sagten, der Mittelstand müsse geschont werden, aus diesem Grunde seien sie Gegner der Versicherung.

Es sei gesagt worden, die Kosten der Krankenversicherung würden den Arbeiter zu sehr belasten und die Heuerleute würden die Versicherung nicht aufrecht erhalten,



sobald sie aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden.

Er (Redner) könne sich der Ansicht nicht anschließen. Hätten die Arbeiter den Wert der Versicherung erkannt, würden sie auch von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen. Je weitere Kreise die Versicherung umfasse, je mehr könne sie ausgebaut und die Familien in die Versicherung einbezogen werden. Damit würde aber den Arbeitern eine große Wohltat erwiesen.

Das Bedürfnis für die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sei unleugbar vorhanden. Es sei gesagt, man solle die Regelung dieser Materie den Gemeinden überlassen und nicht in die Selbstverwaltung der Gemeinden eingreifen. Hier habe aber die Selbstverwaltung versagt und da sei die Gesetzgebung berechtigt, jene rückständigen Gemeinden vorwärts zu treiben.

Abg. Koch habe bereits darauf hingewiesen, daß man sich im Amt Bechta gegen jede Erweiterung der Krankenversicherung sträube. Wie notwendig aber diese gerade für das Münsterland sei, habe er bereits gezeigt. Wenn auch einzelne Gemeinden weitsichtig genug sein würden, jetzt die Krankenversicherung einzuführen, so werde es doch immer noch solche geben, die dies nicht täten, und da müsse dann eben die Gesetzgebung nachhelfen.

Es zeige sich also daß die Arbeiter-Krankenversicherungspflicht nur auf gesetzlichem Wege einzuführen sei.

Diese Petition werde, ebenso wie der Antrag Althorn, immer und immer wiederkommen, bis man sich von der Notwendigkeit der Krankenversicherung auch der landwirtschaftlichen Arbeiter überzeugt habe.

Abg. Feigel: Dieselbe Materie habe schon dem vorigen Landtag beschäftigt und sei nach allen Seiten hin beleuchtet worden. Auch heute hätten lange Verhandlungen stattgefunden, aber es seien kaum neue Gesichtspunkte zu Tage getreten. Er könne wohl gestehen, daß er nach wie vor auf dem Standpunkt der Mehrheit stehe. Er sei dafür, das Resultat der Äußerung der Amtsräte abzuwarten.

Die Verhältnisse auf dem Lande und in der Stadt seien ganz verschieden. Zweifellos richtig sei, daß die Verhältnisse auf dem Lande eine rasche ärztliche Behandlung verlangten. Die Schwindsucht könne nie genug bekämpft werden. Dennoch habe der Gesetzgeber bei Einführung der Krankenversicherung in erster Linie an die großen Städte, nicht an das platte Land gedacht. Die Verhältnisse seien hier auch zu verschieden, als daß man alles unter einen Hut bringen könnte. Auf dem Lande lägen die Verhältnisse viel schwieriger und die Schwierigkeiten würden kaum zu überwinden sein. Er wolle auf das Institut der Heuerleute nicht näher eingehen; er wolle nur hinweisen auf das ungleiche Arbeitsverhältnis der Heuerleute zu ihren Herren. Einige müßten nur wenige Tage arbeiten, andere einige Wochen und noch andere das ganze Jahr hindurch. Ein Vergleich mit dem Invalidenversicherungsgesetz sei nicht am Platze.

Er werde für den Mehrheitsantrag stimmen.

Abg. Quatmann: Der Abg. Heitmann habe gesagt, er habe wohl die Petition nicht nachgelesen. Das habe er doch getan; er habe Oldenburg nur ausdrücklich benannt. Er habe nur sagen wollen, aus ländlichen Kreisen

sei der Wunsch nach der Krankenversicherung nicht laut geworden, aus seiner Gegend wenigstens ganz bestimmt nicht.

Die Schwindsucht sei allerdings im Münsterlande ganz besonders verbreitet; aber vor der Schwindsucht seien die Leute auch nicht gesichert, wenn sie 8 Wochen ins Krankenhaus kämen. Uebrigens stürben die Leute auch in andern Landesteilen, wenn nicht so viel an Schwindsucht, dann an andern Krankheiten. Er könne nicht einsehen, daß die Heuerleute und kleinen Leute, die ab und zu bei andern arbeiteten, versichert werden sollten, und wisse auch nicht, wie es geschehen solle. In den meisten Fällen würden sie auch selbst die Kosten tragen können.

Abg. **Wente**: Ein Bedürfnis habe sich bisher nicht herausgestellt. Es müsse erst zu ermitteln sein, ob überhaupt die Notwendigkeit bestehe, die von dem Antragsteller gewünschte Einrichtung zu treffen. Man habe gesagt, der Selbstverwaltung müsse mehr Spielraum gelassen werden. Hier wolle man aber gerade die Gebiete der Selbstverwaltung durch Landesgesetz regeln. Er bitte, den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Abg. **Schröder**: Die Ausführungen der Abgg. Schulte und Quatmann veranlaßten ihn, ebenfalls zu der Frage Stellung zu nehmen. Ist es wünschenswert, die Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter auszudehnen? Er müsse diese Frage mit einem vorbehaltlosen Ja beantworten. Seine Ansicht gehe dahin, daß Krankenkassen auf dem Lande ebenso dringend nötig seien als in den Städten. Aber wie sei die nach der bestehenden Gesetzgebung? Nach dem Reichsgesetz könnten nur Arbeiter versichert werden, man sei aber nicht berechtigt, gleich den Arbeitern die kleinen selbständigen Unternehmer zu versichern. Hierzulande sei der kleine selbständige Unternehmer zugleich also nebenher vielfach auch Arbeiter und gerade im Münsterland sei das der Fall. Mithin würden mit einer Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht alle Kreise betroffen, die in ihrem eigenen Interesse versichert werden müßten. Das ließe sich auch durch Landesgesetz nicht erreichen. Es sei nur möglich bei freiwilliger Versicherung, wenn diese von den Beteiligten als eine Wohltat angesehen und für ihre Verbreitung Sorge getragen würde. Von einer Wohltat würde aber erst dann wirklich geredet werden können, wenn die Familien mit in die Versicherung hineingezogen werden dürften, also auch ihnen zugute käme.

Wenn gesagt sei, die Landesgesetzgebung solle vorgehen, so möchte er dem die Frage entgegenhalten, ob in irgend einem Staate derartig vorgegangen sei, wie die Minderheit es jetzt verlange.

Mehrere Amtsverbände hätten bereits die Versicherung eingeführt, und andere würden sich auch mit der Frage beschäftigen, ob sie einzuführen sei. Hoffentlich würden mehrere dem Beispiele der ersten folgen. Wenn nun die Landesgesetzgebung eingriffe, so würden die übrigen 10 Amtsverbände gezwungen werden, das zu tun, was drei freiwillig getan hätten. Dieser Eingriff der Landesgesetzgebung würde nicht notwendig und nicht klug sein. Man rede hier viel von Selbstverwaltung; man solle es doch ihr auch überlassen, die Versicherung einzuführen. Er glaube nicht, daß der Widerstand aus den Kreisen der Arbeitgeber dauernd groß genug sein würde, um die Einführung zu verhindern.

Die Staatsregierung möchte aber tunlichst auf die Amtsverbände einwirken, daß sie die Zwangsversicherung möglichst bald, wenn man den Ausdruck gestatte, also freiwillig gezwungen, einführen; dann werde auch der Wunsch der Petenten erfüllt.

Er werde für den Mehrheitsantrag stimmen.

Abg. **Koch**: Die Ausführungen des Herrn Vorredners zeigten, daß die Ansicht der Mehrheitsmitglieder weit auseinander klappten.

Der Abg. Schröder habe erklärt, der Selbstverwaltung werde etwas genommen, was ihr gehöre. Er glaube, daß das Krankenversicherungswesen der Selbstverwaltung überhaupt nicht gehöre. Andernfalls müsse man behaupten, daß das Reichsgesetz, das die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter eingeführt habe, gleichfalls der Selbstverwaltung etwas genommen habe, was ihr gehöre. Denn was für die Gewerbetreibenden gelte, das gelte auch für die Landwirtschaft. Er könne eine Einwirkung der Staatsregierung auf die Amtsverbände, wie Schröder sie wolle, in keiner Weise unterschreiben, „freiwillig gezwungen“ solle die Selbstverwaltung nicht beschließen. Entweder handele es sich um eine Landes Sache, dann müsse im Wege der Gesetzgebung vorgegangen werden, oder es sei eine Sache der Selbstverwaltung, dann aber müsse dieser auch freie Hand gelassen werden.

Ferner wolle er dem Abg. Schröder erwidern, man könne die Versicherung nicht vor den Heuerleuten Halt machen lassen. Aber auch bei ihnen sei die Unterscheidung zwischen Arbeiter und selbständig Landwirtschaft Betreibenden nötig.

Dann sei gesagt worden, die Zwangsversicherung mache zu große Kosten. Aber wenn die Gesamtheit die Kosten nicht tragen könne, wie solle dann der Einzelne sie tragen. Er habe die Erfahrung gemacht, daß viele Leute die Kosten scheuten und es deshalb unterließen, einen Arzt zu rufen, schon wegen der weiten Entfernung, die oft 15—20 km betrage.

Er wisse, daß innerhalb der Mehrheit des Ausschusses die gute Absicht bestehe, die Krankenversicherung auf dem Lande einzuführen; nur meine man, daß dies sich auch im Wege der Selbstverwaltung ermöglichen lassen werde. Aber die Stimmen aus dem Landtage müßten sie doch belehrt haben, daß man auf diesem Wege zu einer Krankenversicherung für das ganze Land nicht gelangen werde, weil die Amtsverbände sich zum Teil geweigert hätten, die Versicherung einzuführen.

Abg. **Schulte**: Er bleibe dabei, daß die Krankenkassen ausgenutzt würden. Die Dienstboten seien doch die gesündesten Arbeiter und doch gäbe es Dienstbotenkrankenkassen, die mit 6 M. Beitrag pro Kopf nicht auskämen. Wenn alle Einwohner einer Gemeinde durch Krankenkassen behandelt würden, und der Beitrag, der bei den Dienstbotenkrankenkassen verbraucht würde, auch dann verbraucht würde, so würde eine gewaltige Summe dabei herauskommen.

Ferner habe der Abg. Koch gesagt, die Krankenversicherung werde eine Wohltat sein, weil jetzt, ohne Versicherung, die Leute sich scheuten, die Kosten einer ärztlichen Behandlung zu tragen. Gewiß sei das der Fall. Aber

wenn sie erst versichert seien, so werde auch bei jeder kleinen Erkrankung der Arzt geholt werden. Die Ärzte würden dann sehr stark in Anspruch genommen und die Taxen würden dadurch immer höher werden.

Die Krankenversicherung sei nicht einzuführen, weil die Krankenkassen nicht dasjenige seien, was sie sein sollten.

Abg. **Seitmann**: Der Abg. Schulte habe darauf hingewiesen, daß die Krankenkassen von den Versicherten ausgenutzt werden würden. Von einem Mißbrauch und einer Ausnutzung der Krankenkassen sei keine Rede. Die Dienstboten würden sich dagegen verwahren, daß sie Simulanten seien. (Zwischenruf: Das sei garnicht gesagt worden.) Wenn auch dieser Ausdruck nicht gebraucht sei, so sei das doch der Sinn gewesen.

Er möchte noch auf einen ungeheuren Widerspruch in den Ausführungen des Abgeordneten Schröder aufmerksam machen. Dieser wolle einerseits einen Zwang auf die Amtsräte ausgeübt sehen, wolle aber andererseits keine Einführung der Versicherung durch Gesetz. Wenn ein Zwang ausgeübt werden solle, so dürfe das nur auf gesetzlichem Wege geschehen.

Abg. **Schröder**: Der Abg. Seitmann habe es für nötig gehalten, ihn auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen, dessen er sich schuldig gemacht haben sollte. Er habe sich nicht widersprochen. Wer das Leben und die Praxis kenne, wisse, daß man die Selbstverwaltung hochhalten könne und dabei doch zugeben dürfe, daß eine Einwirkung von den höchsten Verwaltungsstellen aus ausgeübt werde. Wenn er daher gewünscht hätte, das Staatsministerium möge auf die Amtsverbände einwirken, also einen moralischen Druck ausüben, so sei dies kein Widerspruch gegen seine Grundsätze.

Der Abg. Koch habe auf einen Widerstreit der Ansichten der einzelnen Mehrheitsmitglieder hingewiesen. Er möchte deshalb noch einmal hervorheben, daß er die Gründe, die der Abgeordnete Schulte vorgebracht habe, in keiner Weise billigen könne. Er stelle sich nicht auf den Standpunkt des Arbeitgebers; den kenne er nicht; das sei der kleinlichste, den man einnehmen könne. Er wisse, daß in manchen Gemeinden sogar noch keine Dienstbotenkrankenkassen beständen; das sei eine allzu große Rückständigkeit. Die Ausdehnung der Krankenkassen sei eine gebieterische Notwendigkeit. Er sei mit der Minderheit im Prinzip einverstanden, also nur nicht über den Weg einig, der einzuschlagen sei, ob Landesgesetzgebung oder Selbstverwaltung.

Unsere Krankenversicherung sei kein einheitlich geregeltes Gebiet; es sei ein Chaos von einzelnen Kassen. In den nächsten Jahren müsse auf dem Wege der Reichsgesetzgebung etwas Einheitliches geschaffen werden. Wenn man hier wieder mit einer neuen Arbeiterversicherung zu Tage trete und die Amtsverbände durch Landesgesetz zwänge, so werde man das Chaos noch größer machen. In diesem Falle sei es nicht die Majorität, die einen neuen Modus hereinbringe, sondern die Minderheit.

Was die drei Amtsverbände getan hätten, das würden auch die anderen tun können. Sie würden auch nicht so engherzig sein. Sollte aber dennoch einer zurückbleiben, so würde ihm die moralische Verantwortlichkeit bleiben.



Er glaube, heute sei der Standpunkt des Abwartens, den die Majorität einnehme, der einzig richtige. Herr Koch werde in einem Jahre vielleicht auch anderer Ansicht sein. Es würde unrichtig sein, jetzt einzuschreiten, wo alles noch in Vorbereitung sei; in ein paar Jahren werde sich voraussichtlich alles geklärt haben. Für ihn sei also nur ein praktischer Grund maßgebend.

Abg. **Enneking**: Theoretisch scheine die Krankenversicherung einen Vorteil zu bieten, praktisch stelle sich aber das Ergebnis ganz anders dar. Er möchte dies durch ein kurzes Beispiel aus seiner Gegend klar machen. Die Versicherungsanstalt sei dort kürzlich sehr beschäftigt gewesen, der Bevölkerung die Wohltaten der Zwangsversicherung angezeihen zu lassen. Gesezt nun den Fall, ein Arbeiter habe für 60 $\frac{1}{2}$ Markten kleben müssen, so habe der Arbeitgeber gesagt: „Das nächste Jahr setze ich einfach deine Pacht um 60 $\frac{1}{2}$ höher.“ Dadurch habe er die Last auf den Arbeiter abgewälzt. In unsern ländlichen Bezirken seien meistens noch uralte billige Pachtverhältnisse, welche dem Laufe der Zeit entsprechend nicht erhöht worden seien und keine neue Lasten, als Klebe-, Kranken-Beitrag u. s. w., tragen können und ohne indirekt abgewälzt zu werden, wie er an einem Falle als Beispiel erwähnt habe. Derselbe komme auch hier in Frage, wo noch obendrein der Staatszuschuß fehle. Der Arbeitnehmer werde tatsächlich die Lasten tragen müssen. Die Kosten der Verwaltung würden ihm aufoktrohiert werden. (Zwischenruf: sehr traurig.) Ja, aber es sei so.

Er möchte dem Beispiele von vorhin noch hinzufügen, daß der Arbeiter seinem Arbeitgeber geantwortet habe: „Dann ziehe ich nach Posen.“ Das sei die Folge der Versicherung. Im vorigen Jahre seien allein 12—14 Familien nach Preußen gezogen.

Die Beratung wird geschlossen. Es ergreift das Wort der Berichterstatter der Minderheit

Abg. **Koch**: Der Verlust derjenigen, die sich vor der Versicherung nach Posen gerettet hätten, werde wohl zu ertragen sein.

Im übrigen glaube er, daß das Chaos jetzt gerade groß sei, wo drei Amtsverbände die Versicherung eingeführt hätten, die übrigen nicht. Er meine auch, daß die Reichsgesetzgebung nur leichter und besser eingreifen könne, wenn schon ein Landesgesetz da sei, als wenn nur drei Amtsverbände auf dem Wege der Selbstverwaltung vorgegangen seien.

Im übrigen habe man ja gesehen, daß ein Teil der Mehrheit nicht gegen die Krankenversicherung an sich sei. Nur der Weg zu ihr trenne sie von der Minderheit. Er hoffe aber, man werde sich einigen, wenn der erneute Versuch, die Selbstverwaltung zum Eingreifen zu veranlassen, gescheitert sei, und er rufe daher dem Abg. Schröder zu: „Auf Wiedersehen in einem Jahr.“

Berichterstatter der Mehrheit, Abg. **Grape**: Der Unterschied der Meinungen im Ausschuß sei nicht so groß gewesen, wie es nach der heutigen Verhandlung scheinen könnte. Die Meinungsverschiedenheit zwischen Mehrheit und Minderheit des Ausschusses bezog sich nicht auf das Ziel, sondern auf den Weg, der zu diesem Ziele — Versicherung

der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter — führe. Die Minderheit meinte, durch Landesgesetz müsse die Versicherung eingeführt werden, während die Mehrheit der Ansicht war, es ginge noch besser durch Ortsstatut.

Er müsse noch auf einige Punkte zurückgreifen. Die Minderheit habe gesagt, die Sache sei eilig. Ja, dann sei aber der nächste Weg einzuschlagen, und der sei das Ortsstatut. Das gehe viel schneller als der Erlaß eines Landesgesetzes.

Es sei gewiß kein Zufall, wenn die drei Amtsverbände im Norden des Herzogtums die Versicherung eingeführt hätten. Hier existiere eben nicht das Institut der Feuerleute, wie im Süden. Hier habe man nur rein landwirtschaftliche Arbeiter, die stetig bei einem Herrn arbeiteten, die kenne man im Süden und in der Delmenhorster Gegend nicht. Daher habe sich im Norden das Bedürfnis herausgestellt.

Ansichten, wie die von dem Abg. Schulte geäußerten, lägen übrigens der Mehrheit fern. Solche Stimmen seien im Ausschuß auch nicht zu Tage getreten.

Daß aber der Süden nicht weiter fortgeschritten sei, das liege daran, daß die Arbeiter im Süden sich nicht gerührt hätten, daß sie in keiner Weise Anträge gestellt hätten. Wäre das Bedürfnis dort wirklich so groß gewesen, dann hätte man sich gemeldet und dann hätte man auch bei den Selbstverwaltungskörpern Erfolg gehabt. Es sei bei diesen kein böser Wille gewesen, sondern man sehe eben das Bedürfnis nicht als so stark an.

Zweifelhaft sei die Sache bei den Feuerleuten, die vielfach erwähnt seien.

Manches andere habe man schon das vorige Mal gehört, so die Ausführungen über die Schwindsucht. Daß sie durch eine Krankenversicherung wesentlich bekämpft werden würde, glaube er nicht.

Die Mehrheit halte die Versicherung für durchaus erwünscht, wie auch der Abg. Schröder meine, sie glaube aber auch, daß noch nicht alle Mittel zur freiwilligen Einführung der Versicherung erschöpft seien. Es bleibe noch als das Beste der Weg der Einführung durch Ortsstatut.

Die Amtsverbände würden die Sache vorurteilslos prüfen. Wenn dann die Interessenten, die versichert zu werden wünschten, sich rühren wollten, dann, so meine er, würde man dem Ziel wesentlich näher kommen, sodaß alle diejenigen, für die ein Bedürfnis bestehe, versichert würden.

Er bitte nochmals, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. **Schulte** (zu einer persönlichen Bemerkung): Der Abg. Grape habe gesagt: Er habe behauptet, die Gemeinden könnten die Kosten der Versicherung nicht tragen, das sei nicht der Fall, sondern er habe gesagt, der Arbeitgeber aus dem Mittelstande könne die Lasten nicht tragen.

Abg. **Grape**: Zur Berichtigung eines tatsächlichen Irrtums wolle er erklären, daß er seines Wissens einen derartigen Satz garnicht gesprochen hätte.

Es wird über den Antrag der Mehrheit abgestimmt, nachdem der Abg. Schulz um Feststellung des Stimmverhältnisses gebeten hat.

Der Antrag wird mit 27 Stimmen angenommen.

Die Gegenprobe ergibt 10 Stimmen dagegen.
Damit fällt der Antrag der Minderheit.

Auf Wunsch des Abg. Tangen soll Punkt VII der Tagesordnung mit Einwilligung des Landtags vorangenommen werden.

Zur Geschäftsordnung erbittet das Wort der

Abg. **Feigel**: Er halte es für sehr gewagt, zu dieser vorgerückten Stunde noch in eine so umfangreiche Materie einzutreten. Er gebe anheim, entweder andere kleinere Gegenstände zur Verhandlung zu bringen oder eine Pause eintreten zu lassen.

Es wird sodann Vertagung der Sitzung auf 4 Uhr nachmittags beantragt.

Dieser Antrag wird mit 21 Stimmen angenommen.

Der **Präsident** vertagt darauf die Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags.

Der Berichterstatter:

Cropp.

